

KMU-FÖRDERPROGRAMM 2021 - 2027

des Landkreises Harburg in Zusammenarbeit
mit seinen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden



KMU-Förderprogramm
im Landkreis Harburg

Richtlinie

des Landkreises Harburg in Zusammenarbeit mit seinen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zur Förderung von Investitionen sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Landkreis Harburg
Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung
Schlossplatz 6
21423 Winsen/L.

Tel. 04171 - 693-555
Fax 04171 - 687-737

Email: wirtschaftsfoerderung@lkharburg.de
Internet: www.landkreis-harburg.de



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage.....	3
2. Zuwendungsempfänger.....	3
3. Gegenstand der Förderung.....	4
4. Ausgeschlossene Förderbereiche.....	4
5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen.....	5
6. Art, Umfang und Höhe der Förderung.....	6
7. Verfahren.....	7
8. Inkrafttreten, zeitliche Befristung.....	8

Richtlinie des Landkreises Harburg in Zusammenarbeit mit seinen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zur Förderung von Investitionen sowie Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Kleine und mittlere Unternehmen spielen eine entscheidende Rolle bei der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und sind eine der Säulen für soziale Stabilität und wirtschaftliche Dynamik. Durch Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen soll im Rahmen der folgend benannten Regelungen deren wirtschaftliche Tätigkeit gefördert werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Zur Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze gewährt der Landkreis Harburg in Zusammenarbeit mit seinen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden Zuwendungen für Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Existenzgründerinnen und Existenzgründern.
- 1.2. Die Gewährung dieser Zuwendungen erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).
- 1.3. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Harburg in Zusammenarbeit mit seinen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Basis dieser Förderrichtlinie. Der Landkreis Harburg und die sich an dieser Richtlinie beteiligenden kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden setzen hierfür Haushaltsmittel im Rahmen einer freiwilligen Leistung ein. Die gewährte Zuwendung setzt sich zu jeweils 50 % aus Haushaltsmitteln des Landkreises und der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde, in der das antragstellende Unternehmen seine Investition tätigt, zusammen. Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden bzw. Samtgemeinden entscheiden selbst, ob sie sich an dieser Richtlinie beteiligen und in welcher Höhe sie Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1. Antragsberechtigt sind
 - kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe,
 - Arztpraxen, ärztliche Berufsausübungsgemeinschaften sowie Praxisgründerinnen und -gründer unter den in 4.2 genannten Bedingungen,
 - wirtschaftsnah tätige Vereine, die der Gewerbesteuerpflicht unterliegen,
 - freiberuflich wirtschaftsnah Tätige sowie
 - Existenzgründerinnen und Existenzgründer

mit Sitz im Landkreis Harburg bzw. der Absicht, eine Betriebsstätte bzw. Arztpraxis im Landkreis Harburg zu errichten.

- 2.2. Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben. Mittlere Unternehmen

im Sinne dieser Richtlinie werden danach definiert als Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind, weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.

- 2.3. Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Gefördert werden materielle und immaterielle Vermögenswerte bei folgenden investiven Fördertatbeständen:
- Errichtung einer Betriebsstätte/Arztpraxis, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
 - Erweiterung der Betriebsstätte/Arztpraxis, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 20 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um zwei Vollzeitarbeitsplätze erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
 - Verlagerung der Betriebsstätte/Arztpraxis, wenn hierdurch eine Erweiterung erfolgt und die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 20 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um zwei Vollzeitarbeitsplätze erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
 - Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte/Arztpraxis verbundenen Vermögenswerten sofern die Betriebsstätte/Arztpraxis geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern sie von einer unabhängigen Investorin oder einem unabhängigen Investor erworben werden. Im Falle kleiner Unternehmen entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einer unabhängigen Investorin oder einem unabhängigen Investor erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme der Unternehmens-/Praxisanteile gilt nicht als Investition. Mit dem Erwerb einer Betriebsstätte/Arztpraxis muss mindestens die Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze gesichert werden (Durchschnittswert der letzten 12 Monate vor Erwerb der Betriebsstätte/Arztpraxis).
- 3.2. Die geförderten materiellen und immateriellen Vermögenswerte müssen eindeutig einer Betriebsstätte/Arztpraxis zuzuordnen sein, die sich innerhalb des Landkreises Harburg befindet.

4. Ausgeschlossene Förderbereiche

- 4.1. Von der Förderung ausgeschlossen sind Gewerbebetriebe und Arztpraxen, die einen Anspruch auf EU-, Bundes- oder Landesmittel erhalten, die mit diesem Förderprogramm nicht kumulierbar sind.
- 4.2. Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen anderen kommunalen Förderprogrammen und dieser Richtlinie.
- 4.3. Gemäß Artikel 1 der De-minimis-Verordnung sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
- Beihilfen für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, sofern der Beihilfebetrag auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird,
- Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
- Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
 - a) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - b) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an Primärerzeuger weitergegeben wird,
- Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten im Zusammenhang stehen;
- Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren und Dienstleistungen Vorrang vor eingeführten Waren und Dienstleistungen erhalten.

Des Weiteren sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Gesellschaften mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung

5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 5.1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt worden ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (davon ausgenommen sind Architekten-/Ingenieurleistungen). Es werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragsingang geschaffen und besetzt wurden.
- 5.2. Die Gesamtfinanzierung und Durchführbarkeit (inkl. aller erforderlicher Genehmigungen) des Vorhabens muss sichergestellt sein.
- 5.3. Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Investitionskosten auf mindestens 30.000 € belaufen.
- 5.4. Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 5.5. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie

auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte und Praktikanten bleiben unberücksichtigt.

- 5.6. Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gewertet.
- 5.7. Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeits- und Ausbildungsplätze müssen für mindestens drei Jahre ab Abschluss des Investitionsvorhabens vorhanden und besetzt sein bzw. dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.
- 5.8. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens zweckgebunden verwendet werden.
- 5.9. Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Harburg hinaus verlagert werden.
- 5.10. Mit dem Vorhaben ist spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 5.11. Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 6.1. Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 6.2. Es kann eine sachkapitalbezogene Zuwendung beantragt werden.
- 6.3. Die Höhe der Zuwendung beträgt
 - bei kleinen Unternehmen bis zu 10 %
 - bei mittleren Unternehmen bis zu 5 %

der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 35.000 €.

Arbeitsplatzbonus bei mindestens drei zusätzlichen Arbeitsplätzen:

Werden im Rahmen der geförderten Maßnahme mehr als zwei Arbeitsplätze geschaffen und besetzt, erhöht sich die Zuwendung ab dem dritten Arbeitsplatz um 2.500 € je Arbeitsplatz. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig bei der Berechnung des Arbeitsplatzbonus berücksichtigt.

Höchstförderung

Durch den Arbeitsplatzbonus darf die Zuwendung 45.000 € nicht übersteigen. Die Förderhöchstquote inkl. des Arbeitsplatzbonus beträgt

- bei kleinen Unternehmen 15 %
- bei mittleren Unternehmen 7,5 %

der förderfähigen Investitionskosten.

Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

6.4. Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

6.5. Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Sollzinsen
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt
- Errichtung von Stellplätzen und Außenanlagen für einen Betrag, der 20 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Ausgaben für den Wohnungsbau (z.B. Wohnungen für Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter oder Hausmeisterinnen und Hausmeister)
- Skonto/ Rabatt
- Ersatzbeschaffungen
- Waren
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Werk- und Verbrauchsstoffe
- Verkehrs- und Transportmittel
- Wirtschaftsgüter, die nicht eigenbetrieblich genutzt werden und ausschließlich zur Vermietung an Dritte angeschafft werden

Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter zählen bei im Straßengüterverkehr und Luftverkehr tätigen Unternehmen nicht zu den beihilfefähigen Vermögenswerten.

6.6. Von der Förderung grundsätzlich umfasst sind:

- Immaterielle Wirtschaftsgüter (Rechte, Patente, Lizenzen)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter

Allerdings ist über die Förderfähigkeit dieser Kosten im Einzelfall und nach besonderer Prüfung zu entscheiden.

6.7. Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen sind:

- Leasing
- Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)

6.8. Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen der Förderung nicht überschreiten.

7. Verfahren

7.1. Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vor Investitionsbeginn (vgl. Nr. 5.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Harburg - Stabsstelle Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung, Schloßplatz 6, 21423 Winsen zu richten. Die Vorgaben nach Art.6 der De-minimis-VO sind zu beachten. Demnach ist von dem antragstellenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die dieser Richtlinie zu Grunde liegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten.

- 7.2. Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.
- 7.3. Der Landkreis Harburg ist bewilligende Stelle. Die Beratung der Unternehmen und Bearbeitung der Anträge wird von der Stabsstelle Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung in Abstimmung mit der jeweiligen Stadt/Gemeinde/ Samtgemeinde vorgenommen. Über die vorliegenden Anträge wird im Rahmen von Einplanungsrunden unter Anwendung eines festgelegten Scoringsystems nach zwei Antragsstichtagen zum 15.04. und zum 15.10. eines Jahres entschieden. In einer Einplanungsrunde können nur Anträge berücksichtigt werden, für die bis zum jeweiligen Stichtag sämtliche zur Feststellung der Förderfähigkeit erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Alle in einer Einplanungsrunde vollständig eingegangenen Anträge werden anhand der im Scoring erreichten Gesamtpunktzahl in eine Rangreihenfolge gebracht. Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises erfolgt in der Reihenfolge der erreichten Gesamtpunktzahl im Scoring. Bei Punktgleichheit ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen entscheidend. Eine Bewilligung des Antrages kann nur erfolgen, wenn die Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde, in der das antragstellende Unternehmen seine Investition tätigt, der Förderung zustimmt und sich mit 50 % am Zuschuss beteiligt. Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde erfolgt ebenfalls in der Reihenfolge der erreichten Gesamtpunktzahl im Scoring. Anträge, die in einer Einplanungsrunde nicht berücksichtigt werden konnten, werden zur nächsten Einplanungsrunde noch einmal geprüft und mit sämtlichen zur Einplanungsrunde vorliegenden Anträgen erneut in eine Rangreihenfolge gebracht. Ist innerhalb der nächsten Einplanungsrunde eine Berücksichtigung nicht möglich, erfolgt die Ablehnung.
- 7.4. Über die Auszahlung des Zuschusses wird in der Regel nach Abschluss der Maßnahme und fristgerechter Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Harburg entschieden. Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Maßnahme vorgelegt werden. Gegen Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises (=Mittelanforderung) kann während des laufenden Vorhabens ein Abschlag bis zur Höhe von 80 % des beschiedenen Zuschusses ausgezahlt werden. Der Anforderungsbetrag bei einer Mittelanforderung muss mindestens 3.000 € betragen. Der Verwendungsnachweis bzw. die Mittelanforderung setzt sich zusammen aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die im Rahmen des geförderten Vorhabens getätigten Ausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis bzw. der Mittelanforderung sind die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise (Kopie Kontoauszug o.ä.) vorzulegen. Der Auszahlungsbetrag kann sich gegenüber der bewilligten Zuwendung reduzieren, wenn die tatsächlich förderfähigen Kosten niedriger ausfallen als die geplanten Kosten. Die Auszahlung des Arbeitsplatzbonus kann versagt werden, wenn die für die Bewilligung des Arbeitsplatzbonus erforderlichen Arbeitsplätze nach Abschluss des Vorhabens nicht geschaffen und nicht besetzt sind.
- 7.5. Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn:
- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens zweckgebunden verwendet werden oder
 - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze bzw. Ausbildungsplätze nicht für die Dauer von drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens geschaffen und besetzt werden bzw. dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendungen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

- 7.6. Der Landkreis Harburg oder von ihm beauftragte Einrichtungen haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllungen der Voraussetzungen und die Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Innerhalb der dreijährigen Zweckbindungsfrist wird vom Landkreis Harburg einmal jährlich die Einhaltung der Vorgaben des Zuwendungsbescheides überprüft. Die Unternehmen bzw. Arztpraxen sind verpflichtet, Auskunft über die zweckentsprechende Nutzung der geförderten Vermögenswerte sowie über den Stand der Arbeitsplätze im Jahresdurchschnitt zu erteilen.
- 7.7. Sämtliche Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind mindestens 10 Jahre ab Auszahlung der Zuwendung aufzubewahren.

8. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

- 8.1. Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027 unter der Voraussetzung, dass der Landkreis und die sich an dieser Richtlinie beteiligenden kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden Haushaltsmittel zur Verfügung stellen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird. Eine Bewilligung von Anträgen auf Grundlage dieser Richtlinie ist letztmalig nach der 2. Einplanungsrunde 2027 möglich, die am 15.10.2027 endet.
- 8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie nicht. Der Landkreis verpflichtet sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 8.3. Änderungen und/oder Aktualisierungen auf Basis der EU- und Bundes- sowie des Landesrechts, finden automatisch Anwendung in dieser Richtlinie.

gez. Rainer Rempe, Landrat Landkreis Harburg